

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rehfelde
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 13 Absatz 1 Satz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
- § 3 Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Einwohnerbefragung
- § 6 Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Gemeindevertretung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt die Einzelheiten der in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde aufgeführten Formen der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner.
- (2) Einwohner sind alle Personen, die in der Gemeinde wohnen oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen (u.a. Einwohner) gelten in entsprechender Weise für jegliches Geschlecht.

§ 2 Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind die Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsverwaltung zu stellen und sie zu begründen (Einwohnerfragestunde). In der Einwohnerfragestunde hat jeder das Recht, in Gemeindeangelegenheiten Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten sowie Beschwerden vorzubringen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist sie spätestens dreißig Tage nach Unterzeichnung der Niederschrift schriftlich durch die Amtsverwaltung zu beantworten. Die Gemeindevertretung ist spätestens in der darauffolgenden Sitzung über die Antwort zu unterrichten.
- (4) Eine Frage kann durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betrifft.
- (5) Über die Stellungnahmen zu den unterbreiteten Vorschlägen und Hinweisen sowie zu den vorgebrachten Beschwerden sind die Einreicher innerhalb von vier Wochen zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 14 BbgKVerf entsprechend.

§ 3

Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung

Im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung informiert die Amtsverwaltung über wichtige Gemeindeangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Amtes Märkische Schweiz, soweit diese die Gemeinde betreffen.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern frühzeitig erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für die Gemeinde, für die Ortsteile oder für die bewohnten Gemeindeteile durchgeführt werden.
- (2) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz beruft im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Der Amtsdirektor macht die Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend der für die Sitzung der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde öffentlich bekannt.
- (3) Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter nach Satz 1 zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile bzw. bewohnter Gemeindeteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Rehfelde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und entsprechend der in der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rehfelde
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleitung des Amtes Märkische Schweiz.

§ 6

Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung ist im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz bekanntzumachen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 15.01.2025

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor